

Wahlordnung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (WahIO)

Geänderte Synopse der Wahlordnung

NEUE FASSUNG (Stand Februar 2024)	NEUE FASSUNG (Stand Oktober 2022)
Präambel - aufgehoben -	Präambel - aufgehoben -
<p>§ 1 Geltungsbereich, Fristen und Art der Wahlen</p> <p>(1) Diese Vorschriften gelten für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie für die Wahl zum Rat des L-Netzes.</p> <p>(2) Die Wahlen nach Absatz 1 finden gleichzeitig und im selben Modus mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität stattfinden. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, solange die Haushaltslage dieses ermöglicht und die aktuelle Wahlperiode noch nicht angefangen hat, abweichende Regelungen nach Absatz 3 beschließen. NEU</p> <p>(3) Die Wahlen werden als:</p> <p>(a) Urnenwahl und Briefwahl oder als Urnenwahl mit Briefwahl auf Antrag</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich, Fristen und Art der Wahlen</p> <p>(1) Diese Vorschriften gelten für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie für die Wahl zum Rat des L-Netzes. Die Wahlen nach Satz 1 sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität stattfinden. Entfällt</p> <p>§ 1, abs. 2 nicht aufgeführt</p> <p>(2) Die Wahlen nach Abs. 1 werden als Urnen- und Briefwahl oder als Briefwahl durchgeführt.</p>

(b) Briefwahl

(c) Onlinewahl mit Briefwahl auf Antrag oder
Onlinewahl mit Briefwahl auf Antrag und Urnenwahl

(4) Bei Festlegung der Fristen, zählen soweit dies nicht ausdrücklich durch diese Satzung ausgeschlossen wird, vorlesungsfreie **Zeiten** nicht mit. Die Fristen enden jeweils **um 15.00 Uhr** des Ablauftages, sofern der Studentische **Wahlausschuss** im Einvernehmen mit der Wahlleitung nichts anderes bestimmt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten **Werktag**.

Punkt c noch nicht aufgeführt

(3) Bei Festlegung der Fristen, zählen soweit dies nicht ausdrücklich durch diese Satzung ausgeschlossen wird, vorlesungsfreie **Zeiten** nicht mit. Die Fristen enden jeweils **um 15.00 Uhr** des Ablauftages, sofern der Studentische **Wahlausschuss** im Einvernehmen mit der Wahlleitung nichts anderes bestimmt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten **Werktag**.

§ 2 Studentischer **Wahlausschuss**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der **Studierendenparlamentswahl** und der Wahlen zu den Fachschaftsräten **sowie zum Rat des L-Netzes** obliegt dem Studentischen **Wahlausschuss**. Der Studentische Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den im **Studierendenparlament** vertretenen Gruppen nach dem Zugriffsverfahren unter Zugrundelegung des Stimmergebnisses der vorangegangenen Studierendenparlamentswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren benannt werden; Zählgemeinschaften sind zulässig. **Der*die** Präsident*in des **Studierendenparlaments** fordert die

§ 2 Studentischer **Wahlausschuss**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der **Studierendenparlamentswahl** und der Wahlen zu den Fachschaftsräten **sowie zum Rat des L-Netzes** obliegt dem Studentischen **Wahlausschuss**. Der Studentische Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den im **Studierendenparlament** vertretenen Gruppen nach dem Zugriffsverfahren unter Zugrundelegung des Stimmergebnisses der vorangegangenen Studierendenparlamentswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren benannt werden; Zählgemeinschaften sind zulässig. **Der*die** Präsident*in des **Studierendenparlaments**

Listenführer*innen rechtzeitig auf, das Zugriffsverfahren durchzuführen und ihm*ihr das Ergebnis vorzulegen. Der*die Präsident*in beruft sodann den Studentischen Wahlausschuss unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Der Studentische Wahlausschuss muss spätestens zwölf Kalenderwochen vor Briefwahlschluss benannt worden sein.

- (2) Das Mitglied des Studentischen Wahlausschusses, das mit dem ersten Zugriff benannt wurde, ist Vorsitzende*r des Studentischen Wahlausschusses, das mit dem zweiten Zugriff benannt wurde, ist Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses, das Mitglied, das mit dem dritten Zugriff benannt wurde, ist stellvertretende*r Vorsitzende*r des Studentischen Wahlausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses sind zu strikter politischer Neutralität sowie zur Verschwiegenheit in allen dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Studentischen Wahlausschusses vorzeitig aus, so benennt die Liste bzw. die Zählgemeinschaft, die es nominiert hat, seine*n Nachfolger*in.
- (5) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses dürfen nur aus zwingendem Grund und nur durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in des Studierendenparlaments von ihrem Amt zurücktreten.

fordert die Listenführer*innen rechtzeitig auf, das Zugriffsverfahren durchzuführen und ihm*ihr das Ergebnis vorzulegen. Der*die Präsident*in beruft sodann den Studentischen Wahlausschuss unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Der Studentische Wahlausschuss muss spätestens zwölf Kalenderwochen vor Briefwahlschluss benannt worden sein.

- (2) Das Mitglied des Studentischen Wahlausschusses, das mit dem ersten Zugriff benannt wurde, ist Vorsitzende*r des Studentischen Wahlausschusses, das mit dem zweiten Zugriff benannt wurde, ist Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses, das Mitglied, das mit dem dritten Zugriff benannt wurde, ist stellvertretende*r Vorsitzende*r des Studentischen Wahlausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses sind zu strikter politischer Neutralität sowie zur Verschwiegenheit in allen dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Studentischen Wahlausschusses vorzeitig aus, so benennt die Liste bzw. die Zählgemeinschaft, die es nominiert hat, seine*n Nachfolger*in.
- (5) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses dürfen nur aus zwingendem Grund und nur durch

Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in ist unverzüglich zu informieren

- (6) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie*er ist für die ordnungsgemäße, universitätsöffentliche Bekanntmachung der weiteren Sitzungstermine, Entscheidungen und Mitteilungen des Studentischen Wahlausschusses verantwortlich.
- (7) Der Studentische Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Der Studentische Wahlausschuss entscheidet im Regelfall mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der*die Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses fertigt eine Niederschrift der Sitzung, die der Regelung des § 93 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) genügen muss, evtl. Minderheitenvoten sind aufzunehmen. Die Beschlüsse werden durch Aushang am Schwarzen Brett und Veröffentlichung auf der Homepage der Studierendenschaft universitätsöffentlich bekanntgemacht.
- (9) Der Studentische Wahlausschuss verhandelt und entscheidet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die

schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in des Studierendenparlaments von ihrem Amt zurücktreten. Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in ist unverzüglich zu informieren.

- (6) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie*er ist für die ordnungsgemäße, universitätsöffentliche Bekanntmachung der weiteren Sitzungstermine, Entscheidungen und Mitteilungen des Studentischen Wahlausschusses verantwortlich.
- (7) Der Studentische Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Der Studentische Wahlausschuss entscheidet im Regelfall mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der*die Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses fertigt eine Niederschrift der Sitzung, die der Regelung des § 93 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) genügen muss, evtl. Minderheitenvoten sind aufzunehmen. Die Beschlüsse werden durch

<p>Öffentlichkeit kann nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gefährdet ist, ausgeschlossen werden. § 16 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(10) Die Amtszeit des Studentischen Wahlausschusses dauert mindestens bis zum Ende des Wahl-Semesters und endet spätestens mit der Benennung eines neuen Studentischen Wahlausschusses gemäß Abs. 1.</p>	<p>Aushang am Schwarzen Brett und Veröffentlichung auf der Homepage der Studierendenschaft universitätsöffentlich bekanntgemacht.</p> <p>(9) Der Studentische Wahlausschuss verhandelt und entscheidet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gefährdet ist, ausgeschlossen werden. § 14 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(10) Die Amtszeit des Studentischen Wahlausschusses dauert mindestens bis zum Ende des Wahl-Semesters und endet spätestens mit der Benennung eines neuen Studentischen Wahlausschusses gemäß Abs. 1.</p>
<p>§ 3 Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Lehramtsstudierende haben darüber hinaus das aktive Wahlrecht zum fachbereichsübergreifenden Rat des L-Netzes, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Zur Klarstellung des</p>	<p>§ 3 Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Lehramtsstudierende haben darüber hinaus das aktive Wahlrecht zum fachbereichsübergreifenden Rat des L-Netzes, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Zur Klarstellung des</p>

Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studierenden in ein Wähler*innenverzeichnis eingetragen, das einen Tag offenzulegen ist. Das Verzeichnis der Wähler*innen enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Wähler*innengruppe, Wahlfachbereich, Matrikelnummer und Kennzeichen für das L-Netz. Bis zur Schließung des Wähler*innenverzeichnisses, nach einer vom Studentischen Wahlausschuss festzusetzenden Frist im Einvernehmen mit der Wahlleitung, haben Studierende die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.

(2) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis ~~in der Regel~~ über die universitätsinternen Verteilungssysteme. Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung ~~in der Regel~~ in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.

(3) Die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis findet von Amts wegen nicht mehr statt, wenn die Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des jeweiligen Semesters erfolgt ist. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis bis zu dessen Schließung nur noch auf Antrag vorgenommen. Dies gilt nicht für die bis zur Schließung des Wähler*innenverzeichnisses von der Wahlleitung

Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studierenden in ein Wähler*innenverzeichnis eingetragen, das einen Tag offenzulegen ist. Das Verzeichnis der Wähler*innen enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Wähler*innengruppe, Wahlfachbereich, Matrikelnummer und Kennzeichen für das L-Netz. Bis zur Schließung des Wähler*innenverzeichnisses, nach einer vom Studentischen Wahlausschuss festzusetzenden Frist im Einvernehmen mit der Wahlleitung, haben Studierende die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.

(2) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis in der Regel über die universitätsinternen Verteilungssysteme. Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.

(3) Die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis findet von Amts wegen nicht mehr statt, wenn die Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des jeweiligen Semesters erfolgt ist. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Eintragung in das

vorzunehmenden Berichtigungen offensichtlicher Fehler.

- (4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Fachbereichszugehörigkeit können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Studentischen **Wahlausschuss einlegen**. Eine Änderung der Optionen der oder des Studierenden ist dabei ausgeschlossen.
- (5) Gegen unrichtige Eintragungen im Wähler*innenverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Studentischen **Wahlausschuss** einlegen; die davon Betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Studentische **Wahlausschuss** die Streichung aus dem Wähler*innenverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier **Werktage** nach Zugang der Benachrichtigung beim Studentischen **Wahlausschuss** schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.
- (6) Nach Schließung des Wähler*innenverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.

Wähler*innenverzeichnis bis zu dessen Schließung nur noch auf Antrag vorgenommen. Dies gilt nicht für die bis zur Schließung des Wähler*innenverzeichnisses von der Wahlleitung vorzunehmenden Berichtigungen offensichtlicher Fehler.

- (4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Fachbereichszugehörigkeit können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Studentischen **Wahlausschuss einlegen**. Eine Änderung der Optionen der oder des Studierenden ist dabei ausgeschlossen.
- (5) Gegen unrichtige Eintragungen im Wähler*innenverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Studentischen **Wahlausschuss** einlegen; die davon Betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Studentische **Wahlausschuss** die Streichung aus dem Wähler*innenverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier **Werktage** nach Zugang der Benachrichtigung beim Studentischen

<p>(7)</p>	<p>Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.</p> <p>(6) Nach Schließung des Wähler*innenverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.</p> <p>(7) Gehört ein*e Wahlberechtigte*r mehreren Wählergruppen an, so hat sie*er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, in welcher Wählergruppe sie*er das Wahlrecht ausüben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein*e Wähler*in aus der Wähler*innengruppe der Studierenden zusätzlich einer anderen Wählergruppe angehört, z.B. als Beschäftigte*r der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Erklärung muss spätestens bis zur Schließung des Wähler*innenverzeichnisses schriftlich beim Wahlamt eingegangen sein. Liegt nach Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen.</p>
<p>§ 4 Wahlbekanntmachung (1) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses, sowie Zeit und Ort der</p>	<p>§ 4 Wahlbekanntmachung Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses sowie Zeit und Ort</p>

<p>Offenlegung des Wähler*innenverzeichnisses, der Hinweis auf die Einspruchsfrist gegen das Wähler*innenverzeichnis, der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge und Vorgaben zur Form der Wahlvorschläge, die Standorte für die Wahllokale für die Urnenwahlen, sowie die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen werden in einer Wahlbekanntmachung durch Aushang und in anderer geeigneter Form veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung wird spätestens drei Wochen vor Schließung des Wähler*innenverzeichnisses veröffentlicht werden.</p>	<p>der Offenlegung des Wähler*innenverzeichnisses, der Hinweis auf die Einspruchsfrist gegen das Wähler*innenverzeichnis, der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge und Vorgaben zur Form der Wahlvorschläge, die Standorte für die Wahllokale für die Urnenwahlen sowie die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen werden in einer Wahlbekanntmachung durch Aushang und in anderer geeigneter Form veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung soll spätestens drei Wochen vor Schließung des Wähler*innenverzeichnisses veröffentlicht werden.</p>
<p>§ 5 Wahlvorschlagslisten (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der von dem Studentischen Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung bestimmten Frist gut lesbar oder in Druckschrift elektronisch oder persönlich beim Studentischen Wahlausschuss einzureichen. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt der*die auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Bewerber*in als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist bevollmächtigt zu Abgabe und</p>	<p>§ 5 Wahlvorschlagslisten (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der von dem Studentischen Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung bestimmten Frist gut lesbar oder in Druckschrift elektronisch oder persönlich beim Studentischen Wahlausschuss einzureichen. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die*der auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Bewerber*in als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist</p>

Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Studentischen Wahlausschuss.

- (2) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum **Studierendenparlament** besteht aus einer Liste von mindestens drei **Kandidat*innen** mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, sowie **den** jeweiligen persönlichen Stellvertreter*innen der **Kandidat*innen**.
- (3) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Fachschaftratsrat besteht aus mindestens einem*r Kandidat*in, bei mehr als einem*einer Kandidat*in besteht der Wahlvorschlag aus einer Liste der Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, sowie den persönlichen Stellvertreter*innen der Kandidat*innen.
- (4) Liegt nur eine zugelassene Wahlvorschlagsliste vor, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. **Der*die** Wähler*in hat so viele Stimmen wie Sitze zu besetzen sind.
- (5) Listen, die nicht bereits im alten **Studierendenparlament** vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse oder Matrikelnummer den Wahlvorschlag unterstützen.

bevollmächtigt zur Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Studentischen Wahlausschuss.

- (2) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum **Studierendenparlament** besteht aus einer Liste von mindestens drei **Kandidat*innen** mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, sowie der jeweiligen persönlichen Stellvertreter*innen der **Kandidat*innen**.
- (3) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Fachschaftratsrat besteht aus mindestens einem*r Kandidat*in, bei mehr als einem*einer Kandidat*in besteht der Wahlvorschlag aus einer Liste der Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen sowie den persönlichen Stellvertreter*innen der Kandidat*innen.
- (4) Liegt nur eine zugelassene Wahlvorschlagsliste vor, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. **Der*die** Wähler*in hat so viele Stimmen wie Sitze zu besetzen sind.
- (5) Listen, die nicht bereits im alten **Studierendenparlament** vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn

Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Kandidat*innen für das Studierendenparlament können nur ihren eigenen Wahlvorschlag unterstützen. Eine satzungsmäßige Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Nicht satzungsgemäß zustande gekommene Unterstützungen sind auf allen Unterstützer*innenlisten zu streichen.

(6) Der Studentische Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge und gegebenenfalls die Unterstützer*innenlisten auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Studentische Wahlausschuss ist verpflichtet, sämtliche Kandidat*innen der zugelassenen Wahlvorschlagslisten unter dem jeweiligen Listennamen in der genannten Reihenfolge mit der Fachbereichszugehörigkeit bis spätestens zu einer vom studentischen Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung bestimmten Frist universitätsöffentlich zu machen.

(7) Wahlvorschlagslisten sind durch den Studentischen Wahlausschuss zur Wahl insbesondere dann nicht zugelassen, wenn

- a) notwendige Unterstützungen fehlen oder
- b) notwendige Bewerber*innenquoten nicht erfüllt werden oder
- c) die Listenbezeichnung die Gefahr einer Namensverwechslung mit einer bereits im alten

mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse oder Matrikelnummer den Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Kandidat*innen für das Studierendenparlament können nur ihren eigenen Wahlvorschlag unterstützen. Eine satzungsmäßige Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Nicht satzungsgemäß zustande gekommene Unterstützungen sind auf allen Unterstützerlisten zu streichen.

(6) Der Studentische Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge und gegebenenfalls die Unterstützerlisten auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Studentische Wahlausschuss ist verpflichtet, sämtliche Kandidat*innen der zugelassenen Wahlvorschlagslisten unter dem jeweiligen Listennamen in der genannten Reihenfolge mit der Fachbereichszugehörigkeit bis spätestens einer vom studentischen Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung bestimmten Frist universitätsöffentlich zu machen.

(7) Wahlvorschlagslisten sind durch den Studentischen Wahlausschuss zur Wahl insbesondere dann nicht zugelassen, wenn

Studierendenparlament oder jeweiligen
Fachschaftsrat **sowie Rat des L-Netzes** vertretenen
anderen Wahlvorschlagslisten beinhaltet oder
d) die Wahlvorschlagsliste verspätet eingereicht
wurde.

Die Nichtzulassung ist der Vertrauensperson der
betroffenen Liste unter Angabe der Gründe unverzüglich
mitzuteilen.

- (8) Die Gewährung einer Nachfrist durch den Studentischen
Wahlausschuss ist unzulässig.
- (9) Gegen die Nichtzulassung kann binnen dreier
Vorlesungstage, beginnend mit der Entscheidung des
Studentischen **Wahlausschusses Widerspruch** eingelegt
werden. Die Entscheidung des Studentischen
Wahlausschusses hat innerhalb von drei
Vorlesungstagen zu erfolgen, sie ist zu begründen.
- (10) Eine Nachbesserung bereits eingereichter
Wahlvorschlagslisten ist bis **Listenabgabeschluss** noch
möglich. Ein Anspruch auf Prüfung der
Wahlvorschlagslisten vor Ablauf der Frist besteht
nicht.
- (11) Die Reihenfolge der kandidierenden Listen auf dem
Stimmzettel wird vom Studentischen **Wahlausschuss**
in öffentlicher Sitzung durch Los bestimmt.

- a. notwendige Unterstützungen fehlen oder
b. notwendige **Bewerber*innenquoten** nicht
erfüllt werden oder
c. die Listenbezeichnung die Gefahr einer
Namensverwechslung mit einer bereits im
alten **Studierendenparlament** oder jeweiligen
Fachschaftsrat **sowie Rat des L-Netzes**
vertretenen anderen Wahlvorschlagslisten
beinhaltet oder
d. die Wahlvorschlagsliste verspätet eingereicht
wurde.

Die Nichtzulassung ist der Vertrauensperson der
betroffenen Liste unter Angabe der Gründe
unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Die Gewährung einer Nachfrist durch den
Studentischen **Wahlausschuss** ist unzulässig.
- (9) Gegen die Nichtzulassung kann binnen dreier
Vorlesungstage, beginnend mit der Entscheidung des
Studentischen **Wahlausschusses Widerspruch**
eingelegt werden. Die Entscheidung des
Studentischen Wahlausschusses hat innerhalb von
drei Vorlesungstagen zu erfolgen, sie ist zu
begründen.
- (10) Eine Nachbesserung bereits eingereichter
Wahlvorschlagslisten ist bis **Listenabgabeschluss**
noch möglich. Ein Anspruch auf Prüfung der

	<p>Wahlvorschlagslisten vor Ablauf der Frist besteht nicht.</p> <p>(11) Die Reihenfolge der kandidierenden Listen auf dem Stimmzettel wird vom Studentischen Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung durch Los bestimmt.</p>
<p>§ 6</p> <p>(1) Für die Online-Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals sowie Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten und rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. Soweit innerhalb der einzelnen Gruppen Zugangsdaten genutzt werden, die den Wahlberechtigten bereits bekannt sind, entfällt die Zusendung. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden in diesem Fall auf den Internetseiten des Wahlamtes zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Abschnitt zur Online-Wahl in der alten Fassung nicht vorhanden</p>

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich oder, soweit dies aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist, durch eine Hilfsperson und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der persönlichen Authentifizierungsmerkmale. Bei diesen handelt es sich um die Authentifizierungsmerkmale für das Datennetz der Universität (HRZ-Account). Die Festlegung der für die einzelnen Wähler*innengruppen im Rahmen der Online-Wahl möglichen Authentifizierung erfolgt durch die Wahlleitung und wird in der Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer

elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wahlberechtigten in dem von ihr*ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

<p>§ 6 a Beginn und Beendigung der Online-Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des studentischen Wahlausschusses und die Wahlleitung. Die Wahlleitung und der Wahlausschuss können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dritte Personen unter Verpflichtung zur Geheimhaltung, insbesondere für die Bereitstellung und Einrichtung der Wahlsoftware sowie für die durchzuführende elektronische Auszählung und Archivierung hinzuziehen.</p>	
<p>§ 6 b</p> <p>(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität bzw. Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung ist universitätsöffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem studentischen Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht</p>	

<p>gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren</p>	
<p>§ 6 c</p> <p>(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und die IT-Sicherheitsmaßnahmen des Hochschulrechenzentrums gemäß der IT-Sicherheitsrichtlinie der Universität in ihrer geltenden Fassung umgesetzt sind. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Universität kann sich zur Durchführung der Online-Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister*innen bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung der Geheimhaltung, insbesondere des Datenschutzes, zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.</p>	

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wähler*innenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wähler*innenverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die

elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur*m Wähler*in möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

(7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wahlberechtigte*n verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 7 Wahlschein und Briefwahl

(1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sowie die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten ist für das Briefwahlverfahren ein gemeinsamer Wahlschein zu verwenden.

(2) Allen wahlberechtigten Studierenden werden die Briefwahlunterlagen von dem*der Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in

§ 6 Wahlschein und Briefwahl

(1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sowie die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten ist für das Briefwahlverfahren ein gemeinsamer Wahlschein zu verwenden.

(2) Allen wahlberechtigten Studierenden werden die Briefwahlunterlagen von dem*der Kanzler*in der

zugesandt. Soweit die Wahlleitung oder der Studentische Wahlausschuss Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an die Mitglieder der Universität abzusenden haben, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese Unterlagen an die inländische Anschrift absenden, die aus dem Wähler*innenverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der Wahlberechtigten, den*die Wahlleiter*in über Anschriftenänderungen zu benachrichtigen. Wahlleiter*in und Studentischer Wahlausschuss sind nicht verpflichtet Nachforschungen einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

(3) Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Briefwahlschluss gilt derselbe Termin wie er für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten nach der Wahlordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main festzulegen ist.

(4) Die eingehenden Briefwahlunterlagen werden vom Wahlamt sicher verwahrt und stehen dort dem Studentischen Wahlausschuss zur Klärung von Unstimmigkeiten und Zweifelsfällen zur Verfügung.

(5) Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe muss der Studentische Wahlausschuss in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Wahlamt die Öffnung der Wahlbriefumschläge zwecks Vermerks des Eingangs im

Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in zugesandt. Soweit die Wahlleitung oder der Studentische Wahlausschuss Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an die Mitglieder der Universität abzusenden haben, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese Unterlagen an die inländische Anschrift absenden, die aus dem Wähler*innenverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der Wahlberechtigten, den*die Wahlleiter*in über Anschriftenänderungen zu benachrichtigen. Wahlleiter*in und Studentischer Wahlausschuss sind nicht verpflichtet Nachforschungen einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

(3) Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Briefwahlschluss gilt derselbe Termin wie er für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten nach der Wahlordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main festzulegen ist.

(4) Die eingehenden Briefwahlunterlagen werden vom Wahlamt sicher verwahrt und stehen dort dem Studentischen Wahlausschuss zur Klärung von Unstimmigkeiten und Zweifelsfällen zur Verfügung.

Wähler*innenverzeichnis vor dem Zeitpunkt des Beginns der Urnenwahl abgeschlossen haben. Hierbei müssen alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses anwesend sein. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet zusammen mit den dazugehörigen **Wahlscheinen in den Wahlurnen** im Wahlamt zu verwahren. Nach **Abschluss** der **Briefwahl** und vor Beginn der Urnenwahl hat der Studentische **Wahlausschuss** über die bei der Briefwahl aufgetretenen Zweifelsfälle zu entscheiden.

- (6) Die Wahlberechtigten kennzeichnen bei der Briefwahl jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Auf dem Wahlschein ist die Erklärung zu unterschreiben, **dass** der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist entweder durch die Bundespost oder durch Einwurf in einen der auf dem Universitätsgelände aufgestellten Wahlbriefkästen an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der vom Studentischen **Wahlausschuss** bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der vom Studentischen **Wahlausschuss** festgesetzten Zeit zugegangen ist.

- (5) Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe **muss** der Studentische **Wahlausschuss** in **Zusammenarbeit und Absprache mit dem Wahlamt** die Öffnung der Wahlbriefumschläge zwecks Vermerks des Eingangs im Wähler*innenverzeichnis vor dem Zeitpunkt des Beginns der Urnenwahl abgeschlossen haben. Hierbei müssen alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses anwesend sein. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet zusammen mit den dazugehörigen **Wahlscheinen in den Wahlurnen** im Wahlamt zu verwahren. Nach **Abschluss** der **Briefwahl** und vor Beginn der Urnenwahl hat der Studentische **Wahlausschuss** über die bei der Briefwahl aufgetretenen Zweifelsfälle zu entscheiden.

- (6) Die Wahlberechtigten kennzeichnen bei der Briefwahl jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Auf dem Wahlschein ist die Erklärung zu unterschreiben, **dass** der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist entweder durch die Bundespost oder durch Einwurf in einen der auf dem Universitätsgelände aufgestellten

	<p>Wahlbriefkästen an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der vom Studentischen Wahlausschuss bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der vom Studentischen Wahlausschuss festgesetzten Zeit zugegangen ist.</p>
<p>§ 8 Sicherung von Wahlunterlagen, Verlust von Wahlunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Von Wahlunterlagen, von Wahlvorschlagslisten, von Protokollen der Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses sowie von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses hat der Studentische Wahlausschuss Duplikate dem Wahlamt zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben.(2) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.(3) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Begründete Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.	<p>§ 7 Sicherung von Wahlunterlagen, Verlust von Wahlunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Von Wahlunterlagen, von Wahlvorschlagslisten, von Protokollen der Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses sowie von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses hat der Studentische Wahlausschuss Duplikate dem Wahlamt zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben.(2) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.(3) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Begründete Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.

§ 10 Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Zwischen dem **Briefwahlschluss** und dem Beginn der Urnenwahl **muss** mindestens ein nicht vorlesungsfreier Tag liegen. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Studentische **Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung** und gibt sie mit der Wahlbekanntmachung bekannt. Eine Neueinteilung der Stimmbezirke oder eine Verlegung der Wahllokale gegenüber der vorangegangenen Wahl bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Das Wahllokal **muss** allen Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Studentische **Wahlausschuss** ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein. Der Studentische **Wahlausschuss** trifft Vorkehrungen, **dass** die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen **und in die Urne werfen können**. Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum Wahllokal

§ 8 Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Zwischen dem **Briefwahlschluss** und dem Beginn der Urnenwahl **muss** mindestens ein nicht vorlesungsfreier Tag liegen. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Studentische **Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung** und gibt sie mit der Wahlbekanntmachung bekannt. Eine Neueinteilung der Stimmbezirke oder eine Verlegung der Wahllokale gegenüber der vorangegangenen Wahl bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses. Das Wahllokal **muss** allen Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Studentische **Wahlausschuss** ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein. Der Studentische **Wahlausschuss** trifft Vorkehrungen, **dass** die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen **und in die Urne werfen können**. Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen,

ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Studentische **Wahlausschuss** die Wahlhandlung für beendet.

- (2) Der Studentische **Wahlausschuss** kann zur Durchführung der Urnenwahl sowie zur Stimmenauszählung Hilfspersonal (Wahlhelfer*innen) **hinzuziehen**. Für weitere Tätigkeiten kann Hilfspersonal nur dann herangezogen werden, sofern alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Wahlhelfer*innen werden von den im **Studierendenparlament** vertretenen Wahlvorschlagslisten - analog dem Mandatszugriff - nach dem Zugriffsverfahren unter **Zugrundelegung** des Stimmergebnisses der vorangegangenen **Studierendenparlamentswahl** benannt; Zählgemeinschaften sind unzulässig. Benennt dabei eine im **Studierendenparlament** vertretene Wahlvorschlagsliste zu wenig Wahlhelfer*innen, wird der Zugriff durch die übrigen fortgesetzt. Keine Gruppe darf mehr als 1/3 aller Wahlhelfer*innen benennen; andernfalls werden dieser zustehende Zugriffe solange übersprungen, bis die 1/3-Relation hergestellt ist. Jede*r Wahlhelfer*in kann mit Zustimmung der sie*ihn benennenden Wahlvorschlagsliste durch eine*n Stellvertreter*in ersetzt werden. Werden mehr als 21

die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Studentische **Wahlausschuss** die Wahlhandlung für beendet.

- (2) Der Studentische **Wahlausschuss** kann zur Durchführung der Urnenwahl sowie zur Stimmenauszählung Hilfspersonal (Wahlhelfer*innen) **hinzuziehen**. Für weitere Tätigkeiten kann Hilfspersonal nur dann herangezogen werden, sofern alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Wahlhelfer*innen werden von den im **Studierendenparlament** vertretenen Wahlvorschlagslisten - analog dem Mandatszugriff - nach dem Zugriffsverfahren unter **Zugrundelegung** des Stimmergebnisses der vorangegangenen **Studierendenparlamentswahl** benannt; Zählgemeinschaften sind unzulässig. Benennt dabei eine im **Studierendenparlament** vertretene Wahlvorschlagsliste zu wenig Wahlhelfer*innen, wird der Zugriff durch die übrigen fortgesetzt. Keine Gruppe darf mehr als 1/3 aller Wahlhelfer*innen benennen; andernfalls werden dieser zustehende Zugriffe solange übersprungen, bis die 1/3-Relation hergestellt ist. Jede*r

Wahlhelfer*innen benötigt, ist das Verfahren zu wiederholen.

- (3) Die*der Vorsitzende des Studentischen Wahlausschusses hat den Vertrauenspersonen gemäß § 5 Abs. 1 aller im Studierendenparlament vertretenen Gruppen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Briefwahlschluss mitzuteilen, wie viele Wahlhelfer*innen gemäß Abs. 2 auf ihre Gruppe entfallen und für welche Urnen diese eingeteilt werden. Während der Urnenwahl sind an jeder Wahlurne drei Wahlhelfer*innen einzusetzen, die von verschiedenen Gruppen im Studierendenparlament benannt worden sein müssen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments, die solchen Gruppen angehören, die keinen der an einer Urne eingeteilten Wahlhelfer*innen benannt haben, muss der betreffenden Urne unverzüglich in Abweichung von Satz 2 ein*e weitere*r Wahlhelfer*in zugeteilt werden, die*der von den antragstellenden Mitgliedern des Studierendenparlaments benannt wird. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Briefwahlschluss beim Studentischen Wahlausschuss vorliegen. Diese*r zusätzliche Wahlhelfer*in hat keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Eine Tätigkeit als Wahlhelfer*in berührt das passive Wahlrecht des*der

Wahlhelfer*in kann mit Zustimmung der sie*ihn benennenden Wahlvorschlagsliste durch eine*n Stellvertreter*in ersetzt werden. Werden mehr als 21 Wahlhelfer*innen benötigt, ist das Verfahren zu wiederholen.

- (3) Die*der Vorsitzende des Studentischen Wahlausschusses hat den Vertrauenspersonen gemäß § 5 Abs. 1 aller im Studierendenparlament vertretenen Gruppen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Briefwahlschluss mitzuteilen, wie viele Wahlhelfer*innen gemäß Abs. 2 auf ihre Gruppe entfallen und für welche Urnen diese eingeteilt werden. Während der Urnenwahl sind an jeder Wahlurne drei Wahlhelfer*innen einzusetzen, die von verschiedenen Gruppen im Studierendenparlament benannt worden sein müssen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments, die solchen Gruppen angehören, die keinen der an einer Urne eingeteilten Wahlhelfer*innen benannt haben, muss der betreffenden Urne unverzüglich in Abweichung von Satz 2 ein*e weitere*r Wahlhelfer*in zugeteilt werden, die*der von den antragstellenden Mitgliedern des Studierendenparlaments benannt wird. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Briefwahlschluss

Wahlhelfer*in nicht. Die **Wahlhelfer*innen** sind zu strikter politischer Neutralität verpflichtet.

(4) Zur Durchführung der Urnenwahl sind von dem*der **Wahlleiter*in** zur Verfügung gestellte Wahlurnen zu verwenden. Die verschlossene Urne **muss** so beschaffen sein, **dass** nur unter Hinterlassung äußerer Spuren der Inhalt veränderbar ist. Der Studentische **Wahlausschuss** hat sich zu vergewissern, **dass** vor Beginn jedes Urnenwahltages die zu benutzenden Wahlurnen leer und die Deckel ordnungsgemäß verschlossen sind.

(5) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Studentischen **Wahlausschuss** im Einvernehmen mit dem*der **Wahlleiter*in** vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei Urnenwahl anhand des Wähler*innenverzeichnisses überprüft. Dazu sollte die Wahlbenachrichtigung vorgelegt und abgegeben werden; mindestens aber ist zur Identitätsfeststellung der **Studierenden** ein amtlicher Lichtbildausweis **oder eine Goethe-Karte** vorzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des*der **Wähler*in** eindeutig erkennbar ist. Treten bei einer Stimmabgabe Zweifel über die Gültigkeit auf, so haben die **Wahlhelfer*innen** den Zweifelsfall in der vom Studentischen **Wahlausschuss** vorgeschriebenen Form

beim Studentischen **Wahlausschuss** vorliegen. **Diese*r** zusätzliche **Wahlhelfer*in** hat keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Eine Tätigkeit als **Wahlhelfer*in** berührt das passive Wahlrecht **des*der** Wahlhelfer*in nicht. Die **Wahlhelfer*innen** sind zu strikter politischer Neutralität verpflichtet.

(4) Zur Durchführung der Urnenwahl sind von dem*der **Wahlleiter*in** zur Verfügung gestellte Wahlurnen zu verwenden. Die verschlossene Urne **muss** so beschaffen sein, **dass** nur unter Hinterlassung äußerer Spuren der Inhalt veränderbar ist. Der Studentische **Wahlausschuss** hat sich zu vergewissern, **dass** vor Beginn jedes Urnenwahltages die zu benutzenden Wahlurnen leer und die Deckel ordnungsgemäß verschlossen sind.

(5) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Studentischen **Wahlausschuss** im Einvernehmen mit dem*der **Wahlleiter*in** vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei Urnenwahl anhand des Wähler*innenverzeichnisses überprüft. Dazu sollte die Wahlbenachrichtigung vorgelegt und abgegeben werden; mindestens aber ist zur Identitätsfeststellung der **Studierenden** ein amtlicher Lichtbildausweis **oder eine Goethe-Karte** vorzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines

kenntlich zu machen und im Urnenprotokoll zu vermerken.

(6) Für jede Wahlurne ist von den für die Urne zuständigen **Wahlhelfer*innen** täglich **eine Teilniederschrift** anzufertigen. Die **Teilniederschrift muss** insbesondere Auskunft geben über eventuelle Abwesenheitszeiten der **Wahlhelfer*innen**; Zweifelsfälle bei der Stimmabgabe, Gefährdungen der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl, den genauen Zeitpunkt der Öffnung und Schließung der Wahlurne und über die Anzahl der an dem Wahltag abgegebenen Stimmen inklusive Zweifelsfälle. Weitere Festlegungen hinsichtlich der Form und des Inhalts der Teilniederschrift trifft der Studentische **Wahlausschuss**. **Die Teilniederschrift ist von den Wahlhelfer*innen zu unterzeichnen.**

(7) Nach Schließung der Wahlurne und vor deren Abtransport wird der Einwurfschlitz durch die **Wahlhelfer*innen sicher** verschlossen. **Die Verfügungsgewalt über die Urne obliegt ausschließlich dem Studentischen Wahlausschuss**. **Die Wahlurne ist sodann von den Wahlhelfer*innen unverzüglich zum Studentischen Wahlausschuss zu transportieren und sicher zu verwahren.** Der Studentische **Wahlausschuss** überprüft spätestens bis zur Stimmenauszählung den ordnungsgemäßen Ablauf und das Ergebnis des Urnenwahltages anhand der Wahlunterlagen und der

Wahlvorschläges in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des*der **Wähler*in** eindeutig erkennbar ist. Treten bei einer Stimmabgabe Zweifel über die Gültigkeit auf, so haben die **Wahlhelfer*innen** den Zweifelsfall in der vom **Studentischen Wahlausschuss** vorgeschriebenen Form kenntlich zu machen und im Urnenprotokoll zu vermerken.

(6) Für jede Wahlurne ist von den für die Urne zuständigen **Wahlhelfer*innen** täglich **eine Teilniederschrift** anzufertigen. Die **Teilniederschrift muss** insbesondere Auskunft geben über eventuelle Abwesenheitszeiten der **Wahlhelfer*innen**; Zweifelsfälle bei der Stimmabgabe, Gefährdungen der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl, den genauen Zeitpunkt der Öffnung und Schließung der Wahlurne und über die Anzahl der an dem Wahltag abgegebenen Stimmen inklusive Zweifelsfälle. Weitere Festlegungen hinsichtlich der Form und des Inhalts der Teilniederschrift trifft der Studentische **Wahlausschuss**. **Die Teilniederschrift ist von den Wahlhelfer*innen zu unterzeichnen.**

(7) Nach Schließung der Wahlurne und vor deren Abtransport wird der Einwurfschlitz durch die **Wahlhelfer*innen sicher** verschlossen. **Die Verfügungsgewalt über die Urne obliegt**

Teilniederschriften; er entscheidet insbesondere über Zweifelsfälle. Bei der Entscheidung über diese Zweifelsfälle sowie solche nach **§ 7** Abs. 4 müssen stets alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses anwesend sein. Nach **Abschluss** der Überprüfung sind die Urnenwahlunterlagen in den Urnen gemäß **Abs. 4** bis zum Zeitpunkt der Stimmenauszählung gesichert aufzubewahren.

- (8) Rechtzeitig zu der Stimmenauszählung werden alle Wahlunterlagen in den Wahlurnen mit Ausnahme der Wahlscheine dem Studentischen **Wahlausschuss** gegen Empfangsbescheinigung vom Wahlamt übergeben.

Absatz 9 nicht mehr aufgeführt

ausschließlich dem Studentischen Wahlausschuss. Die Wahlurne ist sodann von den Wahlhelfern*innen unverzüglich zum Studentischen Wahlausschuss zu transportieren und sicher zu verwahren. Der Studentische **Wahlausschuss** überprüft spätestens bis zur Stimmenauszählung den ordnungsgemäßen Ablauf und das Ergebnis des Urnenwahltages anhand der Wahlunterlagen und der **Teilniederschriften**; er entscheidet insbesondere über Zweifelsfälle. Bei der Entscheidung über diese Zweifelsfälle sowie solche nach **§ 6** Abs. 4 müssen stets alle Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses anwesend sein. Nach **Abschluss** der Überprüfung sind die Urnenwahlunterlagen in den Urnen gemäß **Abs. 4** bis zum Zeitpunkt der Stimmenauszählung gesichert aufzubewahren.

- (8) Rechtzeitig zu der Stimmenauszählung werden alle Wahlunterlagen in den Wahlurnen mit Ausnahme der Wahlscheine dem Studentischen **Wahlausschuss** gegen Empfangsbescheinigung vom Wahlamt übergeben.

- (9) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen **erfolgen** unter Zulassung der Öffentlichkeit. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit durch einstimmigen **Beschluss** des Studentischen Wahlausschusses nur ausgeschlossen

werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist. Das Wahlergebnis ist vom Studentischen Wahlausschuss festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Montag auf dem Schwarzen Brett und der Homepage der Studierendenschaft bekanntgegeben. Das Wahlergebnis enthält die Angaben der Stimmen, die jede zugelassene Wahlvorschlagsliste erhalten hat, in absoluten Zahlen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen, L-Netz sowie nach Brief- und/oder Urnenwahl.

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl.

(2) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte notwendig. Berechtig sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, das von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(3) Zum Öffnen der Wahlumschläge und zur zentralen Auszählung treten der Studentische Wahlausschuss und die ihn unterstützenden Wahlhelfer*innen ~~und die Mitglieder der Wahlausschüsse zusammen.~~

(4) Die Wahlumschläge aus der Briefwahl werden geöffnet, die eingelegten Stimmzettel mit den Stimmzetteln aus der Urnenwahl nach den unterschiedlichen Wähler*innengruppen und Gremien sortiert.

(5) Bei der Listenwahl sind die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Persönlichkeitswahl sind die auf jede im Wahlvorschlag

§ 11 Auszählung
Neu hinzugefügt

genannte Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.

(6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuss beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert aufzubewahren.

(7) Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist ungültig, wenn

- (a) der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder von einer nicht berechtigten Person unterschrieben wurde,
- (b) Der amtliche Wahlumschlag fehlt
- (c) Ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist.
- (d) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält oder leer ist.

Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe der ungültigen Stimmen wird vermerkt.

(8) Die Stimmabgabe ist - neben den Fällen des Absatzes 7 - ungültig, wenn

- (a) der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
- (b) sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wähler*innen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (c) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- (d) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
- (e) bei der Listenwahl auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,

(f) bei der Persönlichkeitswahl mehr Bewerber*innen als zulässig angekreuzt sind.

(9) In Zweifelsfällen der Absätze 7 und 8 entscheidet der Wahlausschuss, ob eine gültige Stimmabgabe vorliegt oder ob die Stimmabgabe ungültig ist.

(10) Die abgegebenen Stimmen für die Wahl zum Studierendenparlament werden unter Berücksichtigung der Grundsätze einer geheimen Wahl nach Wähler*innengruppen und Fachbereichen getrennt ausgezählt. Wurden in einer Wähler*innengruppe eines Fachbereichs weniger als zehn Wahlumschläge abgegeben, werden sie zusammen mit einem oder mehreren anderen Fachbereichen ausgezählt.

(11) Bei Online-Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

- (a) mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
- (b) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wird,
- (c) soweit bei der Wahl vorhanden, das Auswahlfeld „ungültig wählen“

(12) Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wähler*innenverzeichnis, die Höhe der Wahlbeteiligung und die Zahl der auf die einzelnen

Wahlvorschläge bzw. Bewerber*innen entfallenden Sitze sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die jeweilige Teilniederschrift ist von den jeweils an der Auszählung beteiligten Wahlhelfer*innen und den Mitgliedern der Wahlausschüsse zu unterzeichnen und der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben.

(13) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unteruniversitätsöffentlich.. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss des Studentischen Wahlausschusses nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist. Das Wahlergebnis ist vom Studentischen Wahlausschuss festzustellen und wird **spätestens 7 Tage nach Wahlende** auf dem Schwarzen Brett und der Homepage der Studierendenschaft bekanntgegeben. Das Wahlergebnis enthält die Angaben der Stimmen, die jede zugelassene Wahlvorschlagsliste erhalten hat, in absoluten Zahlen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen, L-Netz sowie nach Brief- und/oder Urnenwahl.

<p>§ 12 Sitzverteilung Die Mandatsverteilung für das Studierendenparlament, die Fachschaftsräte sowie für das L-Netz erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.</p>	<p>§ 9 Sitzverteilung Die Mandatsverteilung für das Studierendenparlament, die Fachschaftsräte sowie für das L-Netz erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.</p>
<p>§ 10 Ungültige Stimmen nicht mehr aufgeführt</p>	<p>§ 10 Ungültige Stimmen (1) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind, b) nicht als für die anstehende Wahl hergestellt erkennbar sind (§ 8 Abs. 5),</p>

- c) den Willen der*des Wähler*in nicht eindeutig erkennen lassen (§ 8 Abs. 5) oder einen Vorbehalt oder Zusätze enthalten,
- d) mehr Stimmen aufweisen, als dem*der Wähler*in zustehen (§ 5 Abs. 4),
- e) nicht angekreuzt sind.

(2) Enthält ein amtlicher Wahlumschlag

- a) mehrere gleichlautende gültige Stimmzettel, so ist er als eine gültige Stimme zu werten,
- b) mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel, so ist er als eine ungültige Stimme zu werten.

(3) Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein oder die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren.

(4) Die Stimmabgabe ist – neben den Fällen der Abs. 1 und 2 – bei der Briefwahl ungültig, wenn

- a) der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder von einer nicht berechtigten Person unterschrieben wurde,
- b) der amtliche Wahlumschlag fehlt,
- c) der Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist,
- d) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält oder leer ist,

	<p>Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe der ungültigen Stimme wird vermerkt.</p> <p>(5) Über die Ungültigkeit der Stimmen nach Abs. 1 bis 4 entscheidet der Studentische Wahlausschuss.</p>
<p>§ 13 Wahlanfechtungen</p> <p>Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat innerhalb von einem Monat.</p>	<p>§ 11 Wahlanfechtungen</p> <p>Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat innerhalb von einem Monat.</p>
<p>§ 14 Wiederholungswahl</p> <p>(1) Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit der Wahlleitung beschlossen. § 2 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Findet die Wiederholungswahl zu einem Fachschaftsrat, L-Netz oder zum Studierendenparlament statt, so kann auf Beschluss des Studentischen Wahlausschusses das Wähler*innenverzeichnis erneut geöffnet und geschlossen werden. Die festgelegte Frist kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung verkürzt werden.</p>	<p>§ 12 Wiederholungswahl</p> <p>(1) Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit der Wahlleitung beschlossen. § 2 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Findet die Wiederholungswahl zu einem Fachschaftsrat, L-Netz oder zum Studierendenparlament statt, so kann auf Beschluss des Studentischen Wahlausschusses das Wähler*innenverzeichnis erneut geöffnet und</p>

	geschlossen werden. Die festgelegte Frist kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung verkürzt werden.
<p>§ 15 Vorzeitige Neuwahlen</p> <p>(1) Nach Beschluss des Studierendenparlaments über seine Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt.</p> <p>(2) Im Einvernehmen mit der Wahlleitung sind die Fristen für die Neuwahl festzusetzen.</p>	<p>§ 13 Vorzeitige Neuwahlen</p> <p>(1) Nach Beschluss des Studierendenparlaments über seine Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt.</p> <p>(2) Im Einvernehmen mit der Wahlleitung sind die Fristen für die Neuwahl festzusetzen.</p>
<p>§ 16 Wahlleiter*in</p> <p>(1) Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main nimmt die Aufgaben einer*s Wahlleiter*in wahr. Die*der Wahlleiter*in ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und dem Rat des L-Netzes verantwortlich. Sie*er sorgt insbesondere für die rechtzeitige Erstellung der Wähler*innenverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen, den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen nach dem vom Studentischen Wahlausschuss vorzulegenden Druckvorlagen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übersendung der Briefwahlunterlagen.</p> <p>(2) Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in ist berechtigt, an allen Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses teilzunehmen.</p>	<p>§ 14 Wahlleiter*in</p> <p>(1) Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main nimmt die Aufgaben einer*s Wahlleiter*in wahr. Die*der Wahlleiter*in ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und dem Rat des L-Netzes verantwortlich. Sie*er sorgt insbesondere für die rechtzeitige Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen, den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen nach dem vom Studentischen Wahlausschuss vorzulegenden Druckvorlagen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übersendung der Briefwahlunterlagen.</p> <p>(2) Der*die Kanzler*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Wahlleiter*in ist berechtigt, an allen</p>

(3) Finden die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und dem Rat des L-Netzes nicht gleichzeitig zu den Senats- und Fachbereichsratswahlen statt und/oder werden unterschiedliche Wahlverfahren bei den studentischen Wahlen gemäß § 1 ~~Abs. 1~~ im Vergleich zu den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität eingesetzt, gilt insbesondere folgendes:

- a) Abweichend von § 7 Abs. 1 sind getrennte Wahlscheine zu verwenden. In diesem Fall ist der Studentische Wahlausschuss für die vollständige Durchführung der Briefwahl und als Adressat der Briefwahlunterlagen zuständig.
- b) Abweichend von § 7 Abs. 3 muss eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Versand der Wahlunterlagen und dem Briefwahlschluss festgesetzt werden.
- c) Abweichend von § 7 Abs. 4, Abs. 5 und § 10 Abs. 8 ist der Studentische Wahlausschuss als Adressat für den Empfang und Verwahrung der Briefwahlunterlagen zuständig. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet zusammen mit den dazugehörigen Wahlscheinen beim Studentischen Wahlausschuss in den Wahlurnen zu verwahren. Nach Abschluss der Briefwahl und vor Beginn der Urnenwahl hat der Studentische Wahlausschuss über die bei der Briefwahl aufgetretenen Zweifelsfälle zu entscheiden,

Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses teilzunehmen.

(3) Finden die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und dem Rat des L-Netzes nicht gleichzeitig zu den Senats- und Fachbereichsratswahlen statt und/oder werden unterschiedliche Wahlverfahren bei den studentischen Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 im Vergleich zu den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität eingesetzt, gilt insbesondere folgendes:

- a) Abweichend von § 6 Abs. 1 sind getrennte Wahlscheine zu verwenden.
In diesem Fall ist der Studentische Wahlausschuss für die vollständige Durchführung der Briefwahl und als Adressat der Briefwahlunterlagen zuständig.
- b) Abweichend von § 6 Abs. 3 muss eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Versand der Wahlunterlagen und dem Briefwahlschluss festgesetzt werden.
- c) Abweichend von § 6 Abs. 4, Abs. 5 und § 8 Abs. 8 ist der Studentische Wahlausschuss als Adressat für den Empfang und Verwahrung der Briefwahlunterlagen zuständig. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet zusammen mit den dazugehörigen Wahlscheinen beim

ob eine rechtswirksame Stimmabgabe nach § 11 vorliegt.

d) Die Studierendenschaft trägt die Kosten für die studentischen Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die insbesondere durch den Druck, die Bereitstellung und Versendung der Wahlunterlagen nach Abs. 1 entstehen. Greift die Studierendenschaft auf unterstützende Handlungen insbesondere durch das Wahlamt zurück, kann die Goethe Universität Frankfurt am Main die anfallenden Kosten von der Studierendenschaft ersetzt verlangen.

Studentischen Wahlausschuss in den Wahlurnen zu verwahren. Nach Abschluss der Briefwahl und vor Beginn der Urnenwahl hat der Studentische Wahlausschuss über die bei der Briefwahl aufgetretenen Zweifelsfälle zu entscheiden, ob eine rechtswirksame Stimmabgabe nach § 10 Abs. 1 bis Abs. 4 vorliegt.

d) Die Studierendenschaft trägt die Kosten für die studentischen Wahlen nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die insbesondere durch den Druck, die Bereitstellung und Versendung der Wahlunterlagen nach Abs. 1 entstehen. Greift die Studierendenschaft auf unterstützende Handlungen insbesondere durch das Wahlamt zurück, kann die Goethe Universität Frankfurt am Main die anfallenden Kosten von der Studierendenschaft ersetzt verlangen.

§ 17 L-Netz

(1) Die für Fachschaften geltenden Regelungen des Wahlrechts sind analog für die Wahl zum Rat des L-Netzes anzuwenden. Studierende können nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rates des L-Netzes und eines Fachschaftsrates sein. Sie teilen dem Studentischen Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses mit, welchem Gremium sie angehören wollen; der Studentische Wahlausschuss streicht darauf die

§ 15 L-Netz

(1) Die für Fachschaften geltenden Regelungen des Wahlrechts sind analog für die Wahl zum Rat des L-Netzes anzuwenden. Studierende können nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rates des L-Netzes und eines Fachschaftsrates sein. Sie teilen dem Studentischen Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses mit, welchem Gremium sie angehören wollen; der studentische Wahlausschuss

<p>Mitgliedschaft in dem anderen Gremium. Unterbleibt die Mitteilung, gehören sie automatisch dem Fachschaftratsrat an.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft übernimmt die Wahlvorbereitungskosten, die für die zusätzliche Wahl des Rates des L-Netzes entstehen.</p>	<p>streicht darauf die Mitgliedschaft in dem anderen Gremium. Unterbleibt die Mitteilung, gehören sie automatisch dem Fachschaftratsrat an.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft übernimmt die Wahlvorbereitungskosten, die für die zusätzliche Wahl des Rates des L-Netzes entstehen.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung des Studierendenparlaments und nach Genehmigung des Präsidenten zumin Kraft. Die Wahlordnung ist auf dem Schwarzen Brett sowie auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung des Studierendenparlaments und nach Genehmigung des Präsidenten zum Sommersemester 3 in Kraft. Die Wahlordnung ist auf dem Schwarzen Brett sowie auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen.</p>